

Holz, Michael; Lamsfuß, Christoph

Research Report

Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren in Deutschland

IfM-Materialien, No. 205

Provided in Cooperation with:

Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn

Suggested Citation: Holz, Michael; Lamsfuß, Christoph (2011) : Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren in Deutschland, IfM-Materialien, No. 205, Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/51543>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

**Institut für Mittelstandsforschung
Bonn**

**Dauer und Kosten von administrativen
Gründungsverfahren in Deutschland**

von

Michael Holz

unter Mitarbeit von Christoph Lamsfuß

IfM-Materialien Nr. 205



Materialien

Impressum

Herausgeber

Institut für Mittelstandsforschung Bonn
Maximilianstr. 20, 53111 Bonn
Telefon + 49/(0)228/72997-0
Telefax + 49/(0)228/72997-34
www.ifm-bonn.org

Ansprechpartner

Michael Holz
Christoph Lamsfuß

IfM-Materialien Nr. 205
ISSN 2193-1852

Bonn, Februar 2011

Das IfM Bonn ist eine Stiftung des privaten Rechts.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhalt

Verzeichnis der Tabellen	II
Zusammenfassung	III
1. Einleitung	1
2. Modellannahmen und Vorgehensweise	2
3. Die Dauer der administrativen Gründungsverfahren	5
3.1 Bestimmung der Zeiteinheiten	5
3.2 Die Dauer der einzelnen administrativen Gründungsverfahren	6
3.3 Die Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren	13
4. Die Kosten der administrativen Gründungsverfahren	15
5. Ranking der Bundesländer nach Verfahrendauer und -kosten	17
6. Ergebnisse des europaweiten Vergleichs der Europäischen Kommission	18
7. Fazit und Ausblick	21
Anhang	23

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Dauer der administrativen Gründungsverfahren nach Bundesländern 2010, in Arbeitstagen	14
Tabelle 2:	Kosten der administrativen Gründungsverfahren nach Bundesländern 2010, in €	16
Tabelle 3:	Ranking der Bundesländer nach der Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren 2010, in Arbeitstagen	17
Tabelle 4:	Ranking der Bundesländer nach den Gesamtkosten der administrativen Gründungsverfahren 2010, in €	18
Tabelle 5:	Ranking der EU-Mitgliedstaaten nach der Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren 2010, in Arbeitstagen	19
Tabelle 6:	Ranking der EU-Mitgliedstaaten nach den Gesamtkosten der administrativen Gründungsverfahren 2010, in €	20

Zusammenfassung

Seit 2007 ermittelt das IfM Bonn die Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren für den EU-weiten Vergleich in drei ausgewählten Kommunen (Bremerhaven, Meißen und München). Für das Jahr 2010 hat das IfM Bonn die Erhebung auf alle Bundesländer ausgeweitet, so dass erstmals neben den für das EU-Monitoring gemeldeten deutschen Ergebnissen der drei Kommunen auch ein bundesweiter Vergleich der Dauer und Kosten administrativer Gründungsverfahren möglich ist. Die Erhebung basiert auf den definitiven und methodischen Vorgaben der Europäischen Kommission. Für Deutschland wird die Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft angenommen.

Über alle Bundesländer betrachtet entsteht den Gründern ein durchschnittlicher administrativer Netto-Zeitaufwand von 7,52 Arbeitstagen. Die Verfahrensdauer variiert je nach Bundesland zwischen 4,25 Arbeitstagen in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern und 18,25 Arbeitstagen in Sachsen-Anhalt.

Die regionalen Unterschiede der Verfahrensdauer begründen sich hauptsächlich durch die Verfahrensdauer der steuerlichen Anmeldung beim Finanzamt. Dieser Vorgang stellt mit durchschnittlich 6,23 Arbeitstagen das zeitaufwändigste Einzelverfahren dar. Erst mit deutlichem Abstand folgt die Handelsregistereintragung, die durchschnittlich 3,19 Arbeitstage beansprucht. Die übrigen Einzelverfahren erfordern in allen Bundesländern nur einen verhältnismäßig geringen Zeitaufwand, der in allen Bundesländern gleich hoch ist.

Die für die jeweiligen Bundesländer ermittelten schnellstmöglichen Verfahrensdauern können in der Praxis nur verwirklicht werden, wenn die Modellannahmen der Einreichung von vollständigen und fehlerfreien Unterlagen von den Gründern auch tatsächlich erfüllt werden. Alle befragten Experten stimmten dahingehend überein, dass in der Praxis sehr häufig unvollständige und nicht fehlerfreie Unterlagen eingereicht werden und dies der wichtigste Grund für Abweichungen von der schnellstmöglichen Verfahrensdauer ist. Den Gründern wird daher empfohlen, ihr Vorhaben im Hinblick auf die erforderlichen administrativen Verfahren sorgfältig vorzubereiten und dabei auch das vielfältige Informations- und Beratungsangebot der gründungsunterstützenden Akteure zu nutzen.

Die Erhebung hat gezeigt, dass Handelsregistereintragungen in allen Bundesländern relativ schnell bewirkt werden können. Dafür muss jedoch zeitgleich

mit der Anmeldung ein Kostenvorschuss-Nachweis bzw. eine Kostenstarksaugung des Notars erfolgen.

Die administrativen Gründungskosten betragen im Bundesdurchschnitt 169 €. Zwischen den Bundesländern sind nur geringfügige Abweichungen festzustellen. Gründern in Hessen und Rheinland-Pfalz entstehen die geringsten (jeweils 141 €), Gründern in Bayern (191 €) die höchsten administrativen Gründungskosten. Die regionalen Unterschiede resultieren aus den unterschiedlichen Gebühren für die Gewerbeanmeldung.

In den EU-weiten Vergleich der Europäischen Kommission gehen wie in den früheren Fortschrittsberichten nur die drei Kommunen Bremerhaven, Meißen und München ein. Im Vergleich der 27 EU-Mitgliedstaaten belegt Deutschland in 2010 hinsichtlich der Gründungsdauer mit 5,5 Arbeitstagen den 16. Rang. Deutschland hat damit zwar Fortschritte bei der Verkürzung der Verfahrensdauer, die 2007 noch bei durchschnittlich 6,3 Arbeitstagen lag, erzielt. Im EU-Vergleich liegt Deutschland aber nach wie vor auf Rang 16. Die Zielvorgabe des Europäischen Rats für Wettbewerbsfähigkeit von höchstens drei Arbeitstagen wird in Deutschland nicht erreicht.

Nach der Höhe der administrativen Gründungskosten liegt Deutschland im Vergleich der EU-Mitgliedstaaten 2010 mit durchschnittlich 176 € weit unter dem Mittelwert aller EU-Länder (399 €) und weit unter der EU-Zielvorgabe von höchstens 1.000 €. Deutschland hat damit gegenüber 2007, als die Gründungskosten noch bei durchschnittlich 792 € lagen, eine sehr deutliche Kostensenkung erzielt. Rangmäßig hat sich Deutschland gegenüber 2007 um 14 Plätze verbessert und liegt nunmehr auf Platz neun. Die Senkung der Gründungskosten ist auf die Erleichterungen des GmbH-Rechts mit der Einführung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft zurückzuführen.

1. Einleitung

Von Unternehmensgründungen werden wichtige Impulse für das Wirtschaftswachstum, den Beschäftigungsaufbau, die technologische Entwicklung und den Strukturwandel erwartet. Die Stärkung der Gründungsneigung ist daher nicht nur in Deutschland, sondern auch in den übrigen europäischen Staaten und auf Ebene der Europäischen Union erklärtes Ziel der Wirtschaftspolitik.

Unter Bezugnahme auf die Lissabon-Strategie hatte der Europäische Rat den EU-Mitgliedstaaten im März 2006 verschiedene Zielvorgaben zur Beschleunigung und Vereinfachung der administrativen Gründungsverfahren gemacht; u. a. wurde ein Zielwert von fünf Arbeitstagen für die Dauer der administrativen Gründungsverfahren in der Europäischen Union festgesetzt. Im Dezember 2008 hat der Europäische Rat für Wettbewerbsfähigkeit ("Competitiveness Council") neue Zielmarken vorgegeben. Demnach sollen die für eine Unternehmensgründung erforderlichen Verwaltungsverfahren maximal drei Arbeitstage in Anspruch nehmen. Der Benchmark für die Höhe der Gründungskosten beläuft sich auf 1.000 €. Mit einer Bestandsaufnahme in 2007 und jährlichen Fortschrittsberichten beobachtet die EU-Kommission die Erreichung dieser Ziele in den EU-Mitgliedstaaten.

Für die deutschen Meldungen an die EU-Kommission ermittelt das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn seit 2007 jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) die Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren in drei ausgewählten deutschen Kommunen (Bremerhaven, Meißen und München).¹ Die Ergebnisse basieren auf definitorischen und methodischen Vorgaben der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission und finden Eingang in den europaweiten Vergleich der EU.

Mit dem vorliegenden Bericht weitert das IfM Bonn die Untersuchung der Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren auf alle 16 Bundesländer aus. Mit dieser regionalen Ausweitung wird das Ziel verfolgt, eine bundesweite Repräsentativität zu erreichen sowie die Dauer und die Kosten der administrativen Gründungsverfahren auf regionale Unterschiede zu untersuchen. In den

¹ Zur Auswahl der drei Kommunen siehe Holz, M.; Icks, A. (2008): Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren, in: Institut für Mittelstandsforschung Bonn (Hrsg.): IfM-Materialien Nr. 180, Bonn, S.10 f.

bisher nicht berücksichtigten Bundesländern wurde die jeweilige Landeshauptstadt als Untersuchungsort ausgewählt.

2. Modellannahmen und Vorgehensweise

In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt die Mehrzahl der Unternehmensgründungen in der Rechtsform des Einzelunternehmens.² Die Europäische Kommission hat sich jedoch entschieden, den Vergleich der Gründungsdauer und -kosten für die Rechtsform einer haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaft durchzuführen, und zwar für diejenige, die in den jeweiligen EU-Ländern am stärksten verbreitet ist. Nach Auffassung der Kommissionsvertreter sichern Gründungen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung in besonderer Weise das wirtschaftliche Wachstum und den Beschäftigungsaufbau. Darüber hinaus sind bei haftungsbeschränkten Rechtsformen in der Regel umfangreichere und komplexere Gründungsverfahren erforderlich als bei der Gründung eines Einzelunternehmens, für das oftmals keine rechtsformspezifischen Verfahren zu durchlaufen sind. Aus Sicht der Europäischen Kommission ist somit bei der Gründung von haftungsbeschränkten Kapitalgesellschaften grundsätzlich ein größeres Optimierungspotenzial bei den administrativen Gründungsverfahren anzunehmen, dessen Ausschöpfung dementsprechend größere wirtschaftliche Effizienzgewinne verspricht.

Für Deutschland bedeutet dies, dass dem Vergleich die Rechtsform der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG) als besonders gründungsfreundliche Variante der GmbH zugrunde gelegt wird.³ Außerdem wird angenommen, dass zur UG-Gründung ein Musterprotokoll verwendet wird.

Hinsichtlich der rechtsformspezifischen Charakteristika machte die Europäische Kommission folgende weitere Vorgaben:

- Anzahl der Gesellschafter: 2.

² Im Jahr 2009 zum Beispiel wurden in Deutschland 79,9 % aller neuen Unternehmen in der Rechtsform des Einzelunternehmens gegründet. 12,0 % aller Unternehmensgründungen entfielen auf die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), darunter 2,0 % auf die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft.

³ Die zum 1. November 2008 eingeführte haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft ist keine eigenständige Rechtsform, sondern eine gründerfreundliche Variante der GmbH. Eine UG mit einem Gesellschafter kann mit einem Stammkapital in Höhe von 1 € gegründet werden.

- Stammkapital in Höhe des gesetzlich geforderten Mindestkapitals; keine Einbringung von Sacheinlagen (für eine haftungsbeschränkte UG mit zwei Gesellschaftern beträgt das Mindeststammkapital 2 €).
- Originäre Neugründung der Kapitalgesellschaft und damit Ausschluss von GmbH-Mänteln o. ä.
- Die Gesellschaft nimmt keine Bankkredite für die Gründung auf.

Um ein einheitliches Vorgehen in allen EU-Mitgliedstaaten und damit eine Vergleichbarkeit der Messung der Dauer und Kosten der Gründungsverfahren in Europa zu gewährleisten, kommen als weitere Modellannahmen hinzu:

- Die Gründer durchlaufen eigenhändig alle erforderlichen Gründungsverfahren und beauftragen somit keinen Intermediär (gegen Bezahlung).
- Rein unternehmensinterne (Vorbereitungs-)Aktivitäten, wie z. B. die Einberufung und die Durchführung der Gesellschafterversammlung oder das Aufstellen eines Businessplans, werden nicht berücksichtigt.
- Die Unternehmensgründer besitzen vollständige Informationen über die Anzahl und den Inhalt der für sie relevanten Gründungsverfahren. Somit wird der Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung und -auswertung auf Seiten der Gründer nicht erfasst. Der Fokus der Untersuchung liegt daher eindeutig auf den Verfahrensdauern, die in den Verwaltungen und in den sonstigen zu kontaktierenden Institutionen anfallen.
- Alle erforderlichen Formulare und Unterlagen, die die Unternehmensgründer beizubringen haben, liegen vor.
- Die Gründer reichen vollständige und fehlerfreie Unterlagen ein.
- Es handelt sich jeweils um komplikationslose, normale Standardfälle, die keine Rückfragen oder besondere Ermittlungen erforderlich machen.
- Die Gründer durchlaufen alle Gründungsverfahren in der kürzestmöglichen Zeit, d.h. sie konzentrieren sich auf die schnellstmögliche, gebündelte Abwicklung der Gründungsverfahren. Sie nutzen daher auch die Möglichkeit, zwei oder mehrere Verfahren parallel zu durchlaufen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

- Zu einem bestimmten Zeitpunkt t kann jedoch immer nur ein Verfahren initiiert werden.
- Legale Möglichkeiten zur Beschleunigung der Gründungsverfahren sind zulässig (z. B. Zahlung einer Expressgebühr für beschleunigte Bearbeitung).
- Keine Berücksichtigung von branchenspezifischen Verfahren⁴ sowie von administrativen Verfahren im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern.

Wenngleich die Modellannahmen praxisfern sind, so sind sie eine notwendige Vorbedingung dafür, dass in allen EU-Mitgliedsländern vergleichbare Daten erhoben werden können. Nach der Zielsetzung der EU sollen die Daten Auskunft über die Verfahrensdauern und Optimierungspotenziale in den Behörden bzw. sonstigen betroffenen Institutionen geben. Dies schließt eine Berücksichtigung von individuellen Präferenzen der Gründer im Hinblick auf die Geschwindigkeit des Abwickelns der gesamten Gründungsverfahren⁵ oder der durchschnittlichen Fehlerhaftigkeit der eingereichten Formulare und Unterlagen aus, die ohnehin kaum modelltheoretisch abgebildet werden können.

Das IfM Bonn hat die Daten zur Dauer und zu den Kosten administrativer Gründungsverfahren auf der Basis von telefonischen Experteninterviews mit den Mitarbeitern aller betroffenen Institutionen erhoben, die von den Gründern in den 16 Untersuchungsorten zwingend zu kontaktieren sind.⁶ Die Ergebnis-

⁴ Branchenspezifische Verfahren werden von der EU in gesonderten Erhebungen untersucht.

⁵ Mehrere der befragten Notare und Industrie- und Handelskammern, die ein Gründungsvorhaben häufig in einer umfassenderen Perspektive begleiten und beraten, haben darauf hingewiesen, dass sich die Gründer in der Praxis oftmals mehr Zeit mit dem Durchlaufen der administrativen Gründungsverfahren lassen. Gründer, die ihr Gründungsvorhaben langfristig und sorgfältig vorbereiten, stehen in der Regel nicht unter Zeitdruck, sondern verfügen über zeitliche Reserven. Die Abwicklung der Verfahren im kürzestmöglichen Zeitraum stelle somit nicht den Normalfall dar. Daher sei es fraglich, ob die kürzestmögliche Abwicklung der Gründungsformalitäten für den Großteil der Gründer tatsächlich von vordringlicher Priorität ist oder ob die Politik nicht einen gesonderten Schwerpunkt auf die Vereinfachung der (für die Gründung und die laufende Unternehmenstätigkeit) zu beachtenden Rechtsvorschriften legen sollte.

⁶ Die telefonische Befragung von Notaren und Banken wurde aus erhebungswirtschaftlichen Gründen auf die drei ursprünglichen Untersuchungsorte Bremerhaven, Meißen und München beschränkt. Unter den getroffenen Modellannahmen ergeben sich im Hinblick auf die Verfahrensdauern keine nennenswerten Unterschiede; der standardisierte Zeitaufwand beträgt jeweils 0,5 Arbeitstage. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Kosten

se basieren somit auf Informationen von Experten, die tagtäglich mit den jeweiligen administrativen Gründungsverfahren befasst sind. Die Expertenbefragung erfolgte auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens, mit dem die untersuchungsrelevanten Charakteristika der betreffenden Gründungsverfahren ermittelt wurden.

3. Die Dauer der administrativen Gründungsverfahren

3.1 Bestimmung der Zeiteinheiten

Die Dauer jedes einzelnen Gründungsverfahrens bemisst sich vom Zeitpunkt des Eingangs vollständiger Unterlagen bei der zuständigen Institution bis zu seinem (rechtswirksamen) Abschluss. Erfasst werden durchschnittliche normale Bearbeitungszeiten für komplikationslose Standardfälle. Die Verfahrensdauer wird somit - entsprechend der Zielsetzung der Untersuchung - aus Verwaltungssicht ermittelt. Der aus Gründersicht zuvor erforderliche Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung und -auswertung wird nicht berücksichtigt, sondern nur seine Interaktionszeit mit den Institutionen.

Zur besseren Vergleichbarkeit sowie zur anschaulicheren Darstellung der Messergebnisse und zur Standardisierung des Messverfahrens wurde für die Dauer von einfachen Anzeige- oder Registrierungsverfahren eine kleinste (standardisierte) Zeiteinheit vorgegeben. Vorbehaltlich einer tatsächlich längeren Verfahrensdauer beträgt die kleinste Zeiteinheit 0,25 Arbeitstage, wenn die Gründer das entsprechende Verfahren ohne persönlichen Besuch der zuständigen Institution durchlaufen können (z. B. per E-Mail, per Fax, postalisch, online im Internet, telefonisch etc.). Falls das jeweilige Verfahren (mit einmaliger und sehr kurzer Kontaktaufnahme) jedoch einen persönlichen Besuch der Institution durch die Gründer erfordert und somit entsprechende Wegezeiten anfallen, so werden hierfür einheitlich 0,5 Tage angesetzt. Auf diese Weise wird auch berücksichtigt, dass die Gründer in dem Modell - wie auch in der Praxis - an einem Tag nicht beliebig viele Gründungsverfahren durchlaufen oder initiieren können. Für Verfahren, die tatsächlich länger dauern und/oder einen längeren Zeitaufwand bis zum Abschluss eines (Prüf-) Verfahrens erfordern, wird der tatsächliche Zeitaufwand berücksichtigt.

für diese beiden Verfahren bundesweit keine Unterschiede festzustellen, da die Notariatsgebühren bundeseinheitlich in einer Kostenordnung geregelt sind und die Banken keine Gebühren für die Kontoeröffnung erheben.

3.2 Die Dauer der einzelnen administrativen Gründungsverfahren

Nachfolgend wird der Zeitaufwand für die einzelnen administrativen Gründungsverfahren näher dargestellt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die steuerliche Anmeldung der UG beim Finanzamt sowie auf die Eintragung der UG in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Handelsregister gelegt. Hierbei handelt es sich um die beiden Verfahren, die innerhalb des gesamten administrativen Gründungsprozesses nicht nur den größten Zeitaufwand erfordern, sondern bei denen zum Teil auch größere Unterschiede zwischen den einzelnen Untersuchungsorten auftreten.

- **Notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrags und Anmeldung zum Handelsregister**

Zur Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (unter Verwendung eines Musterprotokolls) ist zunächst die notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrags erforderlich. Außerdem meldet der Notar das neugegründete Unternehmen auf vollständig elektronischem Wege bei dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung in das Handelsregister an. Da für diese Arbeitsschritte ein persönlicher Besuch bei einem Notar erforderlich ist, der für das hier untersuchte Beispiel im Regelfall nicht länger als zwei bis drei Stunden in Anspruch nimmt, ist bundesweit ein einheitlicher (standardisierter) Zeitaufwand in Höhe von 0,5 Arbeitstagen anzusetzen.

- **Steuerliche Anmeldung der haftungsbeschränkten UG beim Finanzamt**

Die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt ist gemäß § 137 Abgabenordnung (AO) innerhalb eines Monats nach dem meldepflichtigen Ereignis, d. h. nach der Unterzeichnung des Gesellschaftervertrags, vorzunehmen. Ein Unternehmen kann zwar grundsätzlich den Geschäftsbetrieb bereits vor der Zuteilung einer Steuernummer aufnehmen, es ist jedoch nicht voll funktionsfähig, da das Unternehmen ohne Steuernummer keine Rechnungen ausstellen kann⁷ und auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei der Untersuchung der Verfahrensdauer ist daher der Zeitaufwand bis zur Zuteilung der Steuernummer durch das Finanzamt zu berücksichtigen. In einigen Bundesländern erfolgt die Vergabe der Steuernummer erst nach der abgeschlossenen Eintragung der

7 Seit dem 1. Juli 2002 sind alle Unternehmen verpflichtet, auf ihren Rechnungen die vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.

UG in das Handelsregister (und nachdem die Behörde hiervon Kenntnis erhalten hat).⁸ In den übrigen Bundesländern ist der Abschluss des Handelsregisterverfahrens nicht zwingende Voraussetzung für die Vergabe der Steuernummer.

In den 16 untersuchten Städten vergeht vom Eingang des vollständig und korrekt ausgefüllten steuerlichen Erfassungsbogens bis zur Vergabe der Steuernummer - unter den Modellannahmen - ein Zeitraum von durchschnittlich 6,23 Arbeitstagen.⁹ Der Zeitaufwand variiert von 0,25 Arbeitstagen in Bremen (Bremerhaven) bis zu 17,5 Arbeitstagen in Sachsen-Anhalt, wobei beide Extremwerte auf besondere Umstände zurückzuführen sind.

So besteht einzig in Bremerhaven in Eilfällen die Möglichkeit, in 0,25 Arbeitstagen eine vorläufige Steuernummer zu erhalten. Wenn die Gründer bestrebt sind, die steuerliche Anmeldung der haftungsbeschränkten UG beim Finanzamt möglichst schnell vorzunehmen und umgehend eine Steuernummer zu erhalten, können sie sich mit der Kopie des Gesellschaftervertrags und dem vollständig ausgefüllten steuerlichen Erfassungsbogen an das Finanzamt Bremerhaven wenden. Das Finanzamt prüft daraufhin die steuerliche Anmel-

⁸ Die Beantragung der Steuernummer kann jedoch bereits nach der UG-Gründung, d. h. nach der notariell beurkundeten Unterzeichnung des Gesellschaftervertrags, erfolgen.

⁹ Die Mitarbeiter in den Finanzämtern wiesen bei der Befragung darauf hin, dass die tatsächlichen Bearbeitungszeiten (bezogen auf die Gesamtheit aller Anträge) häufig deutlich über den hier erhobenen Zeiträumen für die Modellannahmen liegen. Für längere Verfahrensdauern wird insbesondere die Einreichung unvollständiger und fehlerhafter Unterlagen angeführt. Ferner reagieren Unternehmensgründer nicht immer auf den ihnen zugesandten steuerlichen Erfassungsbogen, so dass die Finanzämter zur erneuten, arbeits- und zeitintensiven Kontaktaufnahme mit den Gründern gezwungen sind. Vor dem Hintergrund ihrer täglichen Erfahrungen betrachten daher viele der befragten Finanzämter die Modellannahme, dass die Gründer an einer schnellst möglichen Abwicklung der Gründungsverfahren interessiert sind, als wenig realistisch. Durch erforderliche Nachforschungsaktivitäten, die Nachforderung von Unterlagen, verspätete Reaktion der Unternehmensgründer sowie durch lange Postlaufzeiten komme es ferner nicht nur zu Verzögerungen in den unmittelbar betroffenen Fällen, sondern auch die Bearbeitung fehlerfreier Anträge sei durch diese Kapazitätsbindung mittelbar betroffen. Die Auskünfte der befragten Finanzämter deuten darauf hin, dass im Durchschnitt nur ca. 30 % aller steuerlichen Erfassungsbögen innerhalb der Zeit bearbeitet werden, die im Rahmen der vorliegenden Erhebung unter Geltung der Modellannahmen ermittelt wurde. Präzise Aussagen zur tatsächlichen durchschnittlichen Bearbeitungsdauer im Hinblick auf die Gesamtheit der eingehenden Anträge sind jedoch kaum zu treffen, da zumeist keine entsprechenden Statistiken geführt werden und da sich die steuerlichen Neuaufnahmen durch eine große Heterogenität auszeichnen.

dung und vergibt (in komplikationslosen Fällen) sofort eine Steuernummer.¹⁰ Sobald das Finanzamt Kenntnis von der Handelsregistereintragung erlangt (z. B. durch eine Mitteilung des Amtsgerichts oder durch eigene Abfrage des elektronischen Handelsregisters bzw. durch die Gründer selbst), bestätigt das Finanzamt den Gründern schriftlich die zuvor erteilte (vorläufige) Steuernummer.

In Sachsen-Anhalt hat die zuständige Oberfinanzdirektion Magdeburg die Finanzämter angewiesen, bei der steuerlichen Erfassung von neugegründeten Unternehmen grundsätzlich eine vorgelagerte spezielle Prüfung vorzunehmen, um Umsatzsteuerbetrug durch Scheingründungen zu verhindern. Die Mitarbeiter des jeweiligen Finanzamtes müssen u. a. prüfen, ob das Unternehmen tatsächlich unter der angegebenen Adresse anzutreffen ist, wobei auch Vor-Ort-Erkundungen einzuholen sind. Dieses Verfahren gilt im Regelfall für alle Kapitalgesellschaften, also auch für die UG. Die tatsächliche Bearbeitung des steuerlichen Erfassungsbogens erfolgt erst, nachdem die Prüfer keine Bedenken signalisiert haben. Aufgrund des zusätzlichen Prüfschritts ist daher in Sachsen-Anhalt - auch unter den Modellannahmen - von einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 17,5 Arbeitstagen auszugehen.

- **Eröffnung des Geschäftskontos der UG und Einzahlung des Stammkapitals bei einer Bank**

Für die Eröffnung des Geschäftskontos und die Einzahlung des Stammkapitals ist ein persönlicher Besuch aller Vertretungs- und Zeichnungsberechtigten der UG bei der gewählten Bank notwendig. Die Unternehmensvertreter haben in Gegenwart eines Bankmitarbeiters ihre Unterschrift zu hinterlegen. Der gesamte Vorgang dauert in komplikationslos gelagerten Fällen in allen Untersuchungsorten ca. eine halbe bis eine Stunde. Nach der o. g. Standardisierungsvorschrift wird für die Geschäftskontoeröffnung und die Einzahlung des Stammkapitals bundesweit ein standardisierter Zeitaufwand von 0,5 Arbeitstagen angesetzt. Für die Anmeldung der UG zum Handelsregister ist kein Nachweis über die Einzahlung des Stammkapitals mehr erforderlich. Es genügt die eidesstattliche Versicherung der Gesellschafter beim Notar.

¹⁰ Falls die eingereichten Unterlagen jedoch Anlass zu näheren Überprüfungen (z. B. Anforderung von zusätzlichen Unterlagen) oder zu Nachforschungen am Unternehmenssitz geben (z. B. im Fall von vermuteten Scheingründungen mit dem Ziel des Umsatzsteuerbetrugs) wird selbstverständlich keine vorläufige Steuernummer vergeben.

- **Gutachterliche Stellungnahme zur Zulässigkeit des Firmennamens durch die zuständige Wirtschaftskammer (IHK bzw. HWK)**

Im Rahmen der Handelsregisteranmeldung ist die gutachterliche Stellungnahme der zuständigen Wirtschaftskammer (IHK bzw. HWK) zur Zulässigkeit des Firmennamens nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. Die Notare beantragen die gutachterliche Stellungnahme dennoch häufig parallel mit der Anmeldung der UG zur Eintragung in das Handelsregister. Für den Fall, dass eine kurze Verfahrenszeit von Bedeutung ist, bittet der Notar die Wirtschaftskammer zu meist, die Stellungnahme direkt an das Amtsgericht zu senden (mit einer Durchschrift an den Notar). Die Kammer prüft in der Regel, ob für den gewählten Firmennamen Verwechslungsgefahr mit bereits bestehenden Firmen im Kammerbezirk besteht und ob der Firmenname den gesetzlichen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes entspricht.¹¹ Im Rahmen der Untersuchung wurde der Zeitaufwand für diesen Verfahrensschritt, der im Durchschnitt 0,84 Arbeitstage beansprucht,¹² zwar erhoben, er geht jedoch nicht – da nicht zwingend erforderlich – in das Gesamtergebnis ein.

- **Eintragung in das Handelsregister und Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger**

Die Verfahrensdauer bezieht sich auf den Zeitraum vom Eingang der Antragsunterlagen bis zur Eintragung in das Handelsregister. Die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger ist nicht zu berücksichtigen, da bereits mit dem Handelsregistereintrag die Rechtswirksamkeit der UG-Gründung eintritt. Die Eintragung in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Handelsregister erfordert unter den Modellannahmen einen durchschnittlichen Zeitaufwand von 3,19 Arbeitstagen. Die Spannweite reicht von 1,5 Arbeitstagen in Stendal, das zentral für das gesamte Bundesland Sachsen-Anhalt zuständig ist, bis 6,0 Arbeitstagen in Berlin (Potsdam).

In der öffentlichen Diskussion sowie von Gründungsinteressierten und Gründungsakteuren wird - entgegen den vorgenannten Ergebnissen - die Dauer der Handelsregistereintragung häufig als ein wesentliches administratives Gründungshindernis mit sehr langen (zum Teil mehrwöchigen) Verfahrenszeiten genannt. Gründe für das Abweichen der unter den Modellannahmen erhobe-

¹¹ In diesem Zusammenhang wird u. a. geprüft, ob der Firmenname mit dem Gegenstand des Unternehmens übereinstimmt oder ob er Anlass zur Täuschung bietet.

¹² Die Spannweite reicht dabei von 0,25 bis 1,5 Arbeitstagen.

nen von den tatsächlichen Bearbeitungszeiten (bezogen auf die Gesamtheit der Anträge) sind nach Auskunft der Mitarbeiter in den Amtsgerichten zum Teil auf fehlerhafte Unterlagen zurückzuführen. Besonders in den ersten Monaten nach Einführung der haftungsbeschränkten UG haben viele Notare Änderungen bzw. Ergänzungen zu dem Musterprotokoll des Gesellschaftervertrags hinzugefügt, was unzulässig ist und von den Amtsgerichten zwangsläufig beanstandet wurde. Die Musterprotokolle mussten daher an die Notare zur Korrektur zurückgeschickt werden, was die Verfahrenszeiten verlängert hat. Verzögerungen können des Weiteren auch durch die Verwendung von unzulässigen Firmennamen sowie durch Personalengpässe in den Handelsregisterabteilungen der Amtsgerichte entstehen.

Die zentrale Voraussetzung für die kurze Verfahrenszeit von durchschnittlich 3,19 Arbeitstagen ist jedoch, dass der Notar oder der Gründer dem Amtsgericht zusammen mit den Antragsunterlagen einen Nachweis über die erfolgte Leistung eines Kostenvorschusses vorlegt.¹³ Hierfür gibt es insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- (1) Der Gründer überweist den Kostenvorschuss auf das Konto der Landeshauptkasse/Landesjustizkasse. Der Notar scannt den Einzahlungsbeleg ein und sendet ihn zusammen mit den übrigen Unterlagen an das Amtsgericht.
- (2) Der Gründer zahlt den Kostenvorschuss direkt bei der Gebührenkasse des Amtsgerichts. Die Gebührenkasse benachrichtigt anschließend die Handelsregisterabteilung über den Zahlungseingang.
- (3) Der Notar spricht gegenüber dem Amtsgericht eine Kostenstarksagung aus. Mit einer Kostenstarksagung erklärt der Notar, dass er für die Kosten-

13 Im Normalfall ist die Höhe der von den Amtsgerichten zu veranschlagenden Gebühren bereits zum Zeitpunkt der notariellen Anmeldung bekannt. Im hier untersuchten Beispielfall belaufen sie sich im Jahr 2010 (unabhängig von der Höhe des Stammkapitals) auf insgesamt 101 € (100 € Eintragungsgebühren sowie 1 € für die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger). Früher (in einigen Bundesländern bis spätestens Ende 2009) erfolgte die Bekanntmachung der Handelsregistereintragung in ein bis zwei vom jeweiligen Amtsgericht zu bestimmenden Tageszeitungen. Die Höhe der Veröffentlichungskosten hing insbesondere von der Länge des jeweiligen Anzeigentextes ab und war zum Zeitpunkt der notariellen Anmeldung noch nicht bekannt. Aus diesem Grund haben die Amtsgerichte einen Kostenvorschuss auf die ex-ante noch unbekanntes Gesamtkosten (inkl. Veröffentlichungskosten) erhoben. - Differenzen zu der Gebührenhöhe von 101 € können sich heute z. B. in den Fällen ergeben, in denen der Antrag zurückgezogen wird oder die UG gegen eine Entscheidung des Amtsgerichts Beschwerde einlegt. Zum 1. Januar 2011 wurden die Eintragungsgebühren bundesweit von 100 € auf 150 € erhöht.

schuld des Antragstellers die persönliche Haftung übernimmt (§ 8 II 2 Nr. 3 Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (KostO)).

In einigen Bundesländern (z. B. im Freistaat Sachsen) können die von den Gerichten erhobenen Kosten und Vorschüsse mittels eines bei der zuständigen Gerichtskasse verwendeten (elektronischen) Gebührenstemplers (z. B. von Notaren) entrichtet werden.¹⁴

Wurde dem Amtsgericht zeitgleich mit dem Eingang der Antragsunterlagen kein Kostenvorschuss geleistet bzw. hat der Notar keine Kostenstarkausgabe erklärt, so können die o. g. kurzen Verfahrenszeiten in den meisten Bundesländern nicht eingehalten werden. Gemäß § II 1 KostO soll bei Geschäften, die auf Antrag vorzunehmen sind, die Vornahme des Geschäfts (hier: die Handelsregistereintragung) davon abhängig gemacht werden, dass der Vorschuss gezahlt oder sichergestellt wird. In der Praxis wird die Eintragung von den meisten Amtsgerichten erst dann vorgenommen, wenn das Gericht Kenntnis von der erfolgten Leistung des Kostenvorschusses erlangt hat.

Im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung verzichten jedoch die Amtsgerichte Kiel und Stendal grundsätzlich auf die Anforderung eines Kostenvorschusses und stellen die Verfahrenskosten der haftungsbeschränkten UG erst nach erfolgter Handelsregistereintragung in Rechnung. Eine ähnliche Vorgehensweise praktizieren die Amtsgerichte Saarbrücken und München im Fall von eintragungspflichtigen Unternehmen mit einem hohen Stammkapital.¹⁵ Hier wird in der Regel davon ausgegangen, dass die Unternehmen ihrer Zahlungspflicht nachkommen werden. In Ausnahmefällen, z. B. bei Eilanträgen, nimmt auch das Amtsgericht Potsdam die Handelsregistereintragung ohne Anforderung eines Kostenvorschusses vor.

¹⁴ Der Abdruck des Gebührenstemplers hat folgenden Inhalt: a) die Wörter "Gerichtskosten bezahlt" oder die Wörter "Mit Gebührenstempler bezahlt", b) die Angabe von Datum und Betrag, c) den Abdruck des Staatswappens und der Maschinenummer und d) die Nummer des Gebührenzählers oder die Bezeichnung der Kasse. Der Stempelabdruck ist auf der Urschrift des für das Gericht bestimmten Schriftstücks an deutlich sichtbarer Stelle und möglichst auf der Vorderseite anzubringen.

¹⁵ Das beschleunigte Verfahren findet explizit keine Anwendung auf Unternehmen, die über ein sehr geringes Stammkapital verfügen oder bei denen aus sonstigen Gründen Bedenken hinsichtlich ihrer Zahlungsfähigkeit bestehen.

Falls dem Amtsgericht zeitgleich mit der Handelsregisteranmeldung kein Kostenvorschuss geleistet wurde bzw. falls der Notar keine Kostenstarksagung erklärt hat, so kommt das sehr zeitintensive Verfahren der nachträglichen Anforderung des Kostenvorschusses zur Anwendung, das im Folgenden kurz am Beispiel des Amtsgerichtes Bremerhaven erläutert wird.

Das Amtsgericht wendet sich in diesen Fällen auf postalischem Wege an die UG-Gesellschafter und fordert diese auf, innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung einen Kostenvorschuss in Höhe von ca. 80 € (ab 1. Januar 2011: 100 €) auf ein Konto bei der Landeshauptkasse Bremen einzuzahlen. Nachdem die Gründer den Betrag auf das Konto eingezahlt haben, kann es unter Umständen noch längere Zeit dauern, bis die Kasse den Zahlungseingang registriert und eine entsprechende Mitteilung an das Amtsgericht macht. Von Zeit zu Zeit richtet das Amtsgericht daher eine Anfrage an die Landeshauptkasse mit der Bitte um Prüfung, ob der Zahlungseingang bereits erfolgt ist. Hat die Landeshauptkasse den Zahlungseingang registriert, so teilt sie dies dem Amtsgericht mit. Das Amtsgericht nimmt den Zahlungseingang zur Kenntnis und setzt das Verfahren der Handelsregistereintragung fort.

Die gesamte Verfahrensdauer bis zur Eintragung in das Handelsregister verzögert sich durch das vorgenannte Prozedere um mindestens zehn zusätzliche Arbeitstage (falls die Gründer den Kostenvorschuss nach Erhalt der Rechnung unverzüglich überweisen). Bei verspäteter Reaktion der UG-Gesellschafter zieht sich das Verfahren entsprechend in die Länge.¹⁶ Dieses relativ umständliche und langwierige Verfahren lässt sich - wie oben dargestellt - durch einen vorab geleisteten Kostenvorschuss oder durch eine Kostenstarksagung umgehen. Eine andere Möglichkeit der Verfahrensbeschleunigung besteht darin, dass die Amtsgerichte grundsätzlich oder bei Unternehmen mit hohem Stammkapital auf die Anforderung eines Kostenvorschusses verzichten, wie dies schon von einigen Amtsgerichten praktiziert wird.

- **Gewerbeanmeldung bei der zuständigen Meldebehörde**

Nach § 14 I Gewerbeordnung (GewO) hat derjenige, der den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle anfängt, dies der für den betref-

¹⁶ Andere Amtsgerichte berichten Verzögerungen von bis zu sechs bis acht Wochen bei fehlendem Kostenvorschuss-Nachweis bzw. fehlender Kostenstarksagung.

fenden Ort zuständigen Behörde *gleichzeitig* anzuzeigen. Die Gewerbeanmeldung ist somit (als chronologisch letztes der hier betrachteten Gründungsverfahren) zeitgleich mit der Aufnahme der Gewerbetätigkeit vorzunehmen.¹⁷ Hierbei handelt es sich um ein einfaches Registrierungsverfahren, das keine aufschiebende Wirkung entfaltet, etwa derart, dass der Gründer mit der Gewerbeausübung warten muss, bis ihm das Gewerbeamt eine Bestätigung oder eine Genehmigung zustellt. Nach § 15 I GewO hat die Behörde lediglich innerhalb von drei Tagen den Empfang der Anzeige zu bescheinigen. Die Bescheinigung hat rein deklaratorische Wirkung. Die Gewerbeanmeldung erfordert keinen persönlichen Besuch bei der Meldebehörde, sondern kann im Regelfall postalisch, per Fax, E-Mail (mit eingescannter Unterschrift) oder online im Internet (unter Verwendung einer elektronischen Signatur) erfolgen. Als Verfahrensdauer für die Gewerbeanmeldung sind somit in allen Bundesländern 0,25 Arbeitstage anzusetzen.

3.3 Die Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren

In Tabelle 1 sind der Zeitaufwand für die einzelnen Gründungsverfahren und der Brutto- sowie der Nettozeitbedarf für die gesamten Gründungsverfahren in den 16 Bundesländern dargestellt. Während der Brutto-Zeitbedarf lediglich die Summe der Zeitdauern der individuellen Gründungsverfahren wiedergibt, ist im Netto-Zeitbedarf, der für den Gründer die relevante Gesamtdauer angibt, die zeitliche Abfolge (Chronologie) der Verfahren berücksichtigt. So sind einige Verfahren zwingend nacheinander zu durchlaufen, während andere (insbesondere die Handelsregistereintragung und die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt) auch parallel abgewickelt werden können. Die Chronologie der administrativen Gründungsverfahren für jedes Bundesland ist in den Abbildungen 1 bis 17 im Anhang dargelegt.

¹⁷ Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung im Jahr 1999 mussten Gründer ihr Gewerbe *vor* der Aufnahme der Geschäftstätigkeit anmelden. Mit der Verlegung des Meldetermins auf den Zeitpunkt des Geschäftsbeginns sollte hauptsächlich die Aussagekraft und Zuverlässigkeit der Gewerberegister erhöht werden. Unter der alten Regelung wurden häufig Gewerbe angemeldet, die später nicht ausgeübt wurden ("schlafende Unternehmen") und die somit den Umfang der Register künstlich ausgedehnt haben.

Tabelle 1: Dauer der administrativen Gründungsverfahren nach Bundesländern 2010, in Arbeitstagen

Bundesland	Notar	Finanz- amt	Bank	IHK*	Amts- gericht	Ge- werbe- amt	Brutto- Zeit- bedarf	Netto- Zeit- bedarf
Baden- Württemberg	0,50	7,00	0,50	1,50	5,00	0,25	14,75	7,75
Bayern	0,50	6,50	0,50	0,25	2,50	0,25	10,50	7,25
Berlin	0,50	7,50	0,50	0,25	3,00	0,25	12,00	8,25
Brandenburg	0,50	7,50	0,50	0,25	6,00	0,25	15,00	8,25
Bremen	0,50	0,25	0,50	1,50	3,00	0,25	6,00	4,25
Hamburg	0,50	6,00	0,50	1,00	4,00	0,25	12,25	6,75
Hessen	0,50	3,00	0,50	0,25	5,00	0,25	9,50	6,50
Mecklenburg- Vorpommern	0,50	3,50	0,50	1,00	2,00	0,25	7,75	4,25
Niedersachsen	0,50	4,50	0,50	1,50	2,00	0,25	9,25	5,25
Nordrhein- Westfalen	0,50	10,00	0,50	1,00	2,50	0,25	14,75	10,75
Rheinland-Pfalz	0,50	3,00	0,50	0,25	5,00	0,25	9,50	6,25
Saarland	0,50	7,50	0,50	1,00	2,50	0,25	12,25	8,25
Sachsen	0,50	4,00	0,50	0,25	2,00	0,25	7,50	4,75
Sachsen-Anhalt	0,50	17,50	0,50	1,50	1,50	0,25	21,75	18,25
Schleswig- Holstein	0,50	5,00	0,50	1,00	2,50	0,25	9,75	5,75
Thüringen	0,50	7,00	0,50	1,00	2,50	0,25	11,75	7,75
Insgesamt	0,50	6,23	0,50	0,84	3,19	0,25	11,52	7,52

© IfM Bonn

* fakultatives Verfahren

Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Als Ergebnis der bundesweiten Erhebung ergibt sich für Deutschland insgesamt ein durchschnittlicher administrativer Netto-Zeitaufwand von 7,52 Arbeitstagen für die Gründung einer haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft. Am schnellsten lassen sich die Verfahren in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils 4,25 Arbeitstagen sowie in Sachsen mit 4,75 Arbeitstagen durchlaufen. Die europäische Zielmarke von drei Arbeitstagen wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt von keinem Bundesland erreicht.

In Hinsicht auf die Einzelverfahren zeigt das Ergebnis, dass die Gewerbeanmeldung, die notarielle Beurkundung des Gesellschaftervertrags und die Eröffnung des Geschäftskontos mit Einzahlung des Stammkapitals diejenigen administrativen Gründungsverfahren sind, die in allen Bundesländern in der gleichen und auch der kürzesten Zeit durchlaufen werden können. Die Stellungnahme der zuständigen IHK bzw. HWK, die nicht zwingend vorgeschrie-

ben ist, wird hier nur nachrichtlich berichtet. Mit einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 0,84 Arbeitstagen und einer Spannweite von 0,25 bis 1,5 Arbeitstagen gehört sie zu den weniger zeitintensiven Verfahren. Da sie parallel zu anderen Verfahren laufen kann, würde sie selbst bei Berücksichtigung des Netto-Zeitaufwands für die Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren nicht beeinflussen.

Regionale Variationen können daher allein aus den je nach Bundesland unterschiedlich langen Zeitdauern für die Eintragung in das Handelsregister beim Amtsgericht und für die steuerliche Anmeldung beim Finanzamt resultieren. Dabei ist das Verfahren der steuerlichen Anmeldung mit durchschnittlich 6,23 Arbeitstagen von deutlich höherer Bedeutung für die Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren als dasjenige der Handelsregistereintragung beim Amtsgericht mit durchschnittlich 3,19 Arbeitstagen. Tatsächlich sind die regionalen Unterschiede der Gesamtverfahrensdauer überwiegend durch die Länge des jeweiligen steuerlichen Anmeldeverfahrens begründet. Nur in drei Bundesländern ist das parallel ablaufende Verfahren der Handelsregistereintragung mit einem höheren administrativen Zeitaufwand verbunden.

Aufgrund einer speziellen Prüfpraxis in den Finanzämtern zur Vermeidung von Umsatzsteuerbetrug benötigen UG-Gründer in Sachsen-Anhalt mit einem Netto-Zeitbedarf von 18,75 Arbeitstagen den höchsten Zeitaufwand. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass die administrativen Gründungsverfahren auch weiteren Aufgaben wie Rechtssicherheit, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Vermeidung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung verpflichtet sein können und nicht nur die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Unternehmertätigkeit schaffen.

4. Die Kosten der administrativen Gründungsverfahren

Zu den administrativen Gründungskosten zählen alle zwingend erforderlichen Ausgaben der Gründer gegenüber Dritten, die aus den o. g. Gründungsverfahren resultieren. Ausgaben für fakultative Zusatzleistungen werden ebenso wenig berücksichtigt wie unternehmensinterne Kosten und Opportunitätskosten, die den Gründern durch die Abwicklung der Gründungsverfahren entstehen. Auch das Mindestkapital für die Gründung der UG zählt nicht zu den Gründungskosten.

Tabelle 2: Kosten der administrativen Gründungsverfahren nach Bundesländern 2010, in €

Bundesland	Notar	Finanz- amt	Bank	IHK*	Amts- gericht	Gewer- beamt	Gesamt- kosten
Baden- Württemberg	40	0	0	0	101	42	183
Bayern	40	0	0	0	101	50	191
Berlin	40	0	0	0	101	44	185
Brandenburg	40	0	0	0	101	44	185
Bremen	40	0	0	0	101	15	156
Hamburg	40	0	0	0	101	15	156
Hessen	40	0	0	0	101	0	141
Mecklenburg- Vorpommern	40	0	0	0	101	26	167
Niedersachsen	40	0	0	0	101	35	176
Nordrhein- Westfalen	40	0	0	0	101	20	161
Rheinland-Pfalz	40	0	0	0	101	0	141
Saarland	40	0	0	0	101	40	181
Sachsen	40	0	0	0	101	40	181
Sachsen-Anhalt	40	0	0	0	101	30	171
Schleswig- Holstein	40	0	0	0	101	25	166
Thüringen	40	0	0	0	101	15	156
Insgesamt	40	0	0	0	101	27,56	168,56

© IfM Bonn

* fakultatives Verfahren

Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Gemäß Tabelle 2 belaufen sich die gesamten administrativen Gründungskosten auf durchschnittlich 168,56 €. Zwischen den einzelnen Bundesländern sind nur geringfügige Abweichungen festzustellen. Die geringsten Gründungskosten weisen Hessen und Rheinland-Pfalz mit jeweils 141 € auf, die höchsten Gründungskosten entstehen mit 191 € in Bayern.

Die Gebühren für die Leistungen des Notars sowie für die Handelsregistereintragung durch das Amtsgericht (inkl. Veröffentlichung) sind bundeseinheitlich durch die entsprechende Kostenordnung geregelt. Die Gründungsverfahren, an denen die betreffende Bank, die Wirtschaftskammer und das zuständige Finanzamt beteiligt sind, sind mit keinerlei Gebühren verbunden.

Die regionalen Kostenunterschiede sind damit einzig auf die Gebühren für die Gewerbebeanmeldung zurückzuführen. Im Gegensatz zu den anderen Untersuchungsstellen fallen für die Gewerbebeanmeldung in Hessen (Wiesbaden) und

Rheinland-Pfalz (Mainz) keine Gebühren an, wohingegen in Bayern (München) die Gebühren für die Gewerbeanmeldung mit 50 € am höchsten sind. Die europäische Zielmarke von 1.000 € wird in allen Bundesländern deutlich unterschritten.

5. Ranking der Bundesländer nach Verfahrendauer und -kosten

Auf Grundlage der oben dargestellten Erhebungsergebnisse lässt sich zusammenfassend ein Ranking der Bundesländer (bzw. der jeweiligen Untersuchungsorte) im Hinblick auf die Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren erstellen (vgl. Tabellen 3 und 4). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird die europäische Zielmarke für die Dauer der administrativen Gründungsverfahren von drei Arbeitstagen von keinem Bundesland erreicht, während der Benchmark von 1.000 € für die Höhe der Gründungskosten von allen Bundesländern deutlich unterschritten wird. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse nur unter den Modellannahmen der EU-Kommission gelten, die in der Praxis selten gegeben sind.

Tabelle 3: Ranking der Bundesländer nach der Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren 2010, in Arbeitstagen

Rang	Bundesland	Dauer
1	Bremen (Bremerhaven)	4,25
2	Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin)	4,25
3	Sachsen (Meißen)	4,75
4	Niedersachsen (Hannover)	5,25
5	Schleswig-Holstein (Kiel)	5,75
6	Rheinland-Pfalz (Mainz)	6,25
7	Hessen (Wiesbaden)	6,50
8	Hamburg (Hamburg)	6,75
9	Bayern (München)	7,25
10	Baden-Württemberg (Stuttgart)	7,75
11	Thüringen (Erfurt)	7,75
12	Berlin (Charlottenburg)	8,25
13	Brandenburg (Potsdam)	8,25
14	Saarland (Saarbrücken)	8,25
15	Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf)	10,75
16	Sachsen-Anhalt (Magdeburg)	18,25
Durchschnitt		7,52

© IfM Bonn

Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

Tabelle 4: Ranking der Bundesländer nach den Gesamtkosten der administrativen Gründungsverfahren 2010, in €

Rang	Bundesland	Kosten
1	Hessen (Wiesbaden)	141
2	Rheinland-Pfalz (Mainz)	141
3	Bremen (Bremerhaven)	156
4	Hamburg (Hamburg)	156
5	Thüringen (Erfurt)	156
6	Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf)	161
7	Schleswig-Holstein (Kiel)	166
8	Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin)	167
9	Sachsen-Anhalt (Magdeburg)	171
10	Niedersachsen (Hannover)	176
11	Saarland (Saarbrücken)	181
12	Sachsen (Meißen)	181
13	Baden-Württemberg (Stuttgart)	183
14	Berlin (Charlottenburg)	185
15	Brandenburg (Potsdam)	185
16	Bayern (München)	191
Durchschnitt		169

© IfM Bonn

Quelle: Eigene Erhebung des IfM Bonn

6. Ergebnisse des europaweiten Vergleichs der Europäischen Kommission

Anfang Februar 2011 hat die Europäische Kommission die Ergebnisse des europaweiten Vergleichs der Dauer und Kosten der administrativen Gründungsverfahren in der EU veröffentlicht. Die für Deutschland berichteten Werte beziehen sich – wie in den Vorjahren – nur auf die drei Kommunen Bremerhaven, Meißen und München.

Im Hinblick auf die Gründungsdauer nimmt Deutschland mit 5,5 Arbeitstagen den 16. Rang unter den 27 EU-Mitgliedstaaten ein (vgl. Tabelle 5). Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Gründungsdauern in den 18 bestplatzierten Ländern relativ dicht beieinander liegen (Spanne zwischen 1 und 6,5 Arbeitstagen), während der Zeitaufwand im unteren Drittel zum Teil deutlich erhöht ist (Spanne zwischen 8 und 21,5 Arbeitstagen). Demzufolge liegt die Gründungsdauer in Deutschland auch noch deutlich unter dem arithmetischen Mittelwert aller EU-Länder, der sich auf 6,9 Arbeitstage beläuft.

Tabelle 5: Ranking der EU-Mitgliedstaaten nach der Gesamtdauer der administrativen Gründungsverfahren 2010, in Arbeitstagen

Rang	Land	Dauer
1	Italien	1
2	Portugal	1
3	Belgien	1,5
4	Dänemark	2
5	Estland	2
6	Niederlande	2
7	Ungarn	2
8	Rumänien	3
9	Slowenien	3
10	Irland	3,5
11	Frankreich	4
12	Lettland	4
13	Litauen	4
14	Bulgarien	5
15	Zypern	5
16	Deutschland	5,5
17	UK	6
18	Malta	6,5
19	Finnland	8
20	Österreich	11
21	Slowakei	12
22	Luxemburg	14
23	Griechenland	15
24	Tschechien	15
25	Schweden	16
26	Spanien	17,5
27	Polen	21,5
Durchschnitt		6,9

Quelle: Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission

Hinsichtlich der Höhe der administrativen Gründungskosten belegt Deutschland mit 176 € den neunten Platz unter den 27 EU-Mitgliedstaaten (vgl. Tabelle 6). Der Wert liegt wiederum deutlich unter dem arithmetischen Mittelwert in Höhe von 399 €.

Tabelle 6: Ranking der EU-Mitgliedstaaten nach den Gesamtkosten der administrativen Gründungsverfahren 2010, in €

Rang	Land	Dauer
1	Dänemark	0
2	Slowenien	0
3	UK	33
4	Irland	50
5	Bulgarien	56
6	Frankreich	84
7	Rumänien	113
8	Spanien	115
9	Deutschland	176
10	Estland	185
11	Schweden	185
12	Lettland	205
13	Litauen	210
14	Malta	210
15	Zypern	265
16	Portugal	330
17	Finnland	330
18	Slowakei	335
19	Tschechien	345
20	Österreich	385
21	Ungarn	392
22	Polen	429
23	Belgien	517
24	Luxemburg	1.000
25	Niederlande	1.040
26	Griechenland	1.101
27	Italien	2.673
Durchschnitt		399

Quelle: Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission

7. Fazit und Ausblick

Die bundesweite Erhebung der Dauer und Kosten von administrativen Gründungsverfahren zeigt, dass in Deutschland Kapitalgesellschaften in der Rechtsform der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft relativ schnell und mit geringen administrativen Kosten gegründet werden können.

Über alle Bundesländer betrachtet entsteht den Gründern ein durchschnittlicher administrativer Netto-Zeitaufwand von 7,52 Arbeitstagen. Die Verfahrensdauer variiert je nach Bundesland zwischen 4,25 Arbeitstagen in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern und 18,25 Arbeitstagen in Sachsen-Anhalt. Die regionalen Unterschiede der Verfahrensdauer resultieren hauptsächlich aus der steuerlichen Anmeldung beim Finanzamt. Diese stellt mit durchschnittlich 6,23 Arbeitstagen das zeitaufwändigste Einzelverfahren dar. Erst mit deutlichem Abstand folgt die Handelsregistereintragung, die durchschnittlich 3,19 Arbeitstage beansprucht. Die übrigen Einzelverfahren erfordern in allen Bundesländern nur einen verhältnismäßig geringen Zeitaufwand, der in allen Bundesländern gleich hoch ist.

Die administrativen Gründungskosten betragen im Bundesdurchschnitt 169 €. Gründern in Hessen und Rheinland-Pfalz entstehen die geringsten (jeweils 141 €), Gründern in Bayern (191 €) die höchsten administrativen Gründungskosten. Die Gründungskosten variieren nur geringfügig zwischen den jeweiligen Bundesländern, wobei die Abweichungen durch die unterschiedlichen Gebühren für die Gewerbeanmeldung verursacht werden.

Insgesamt betrachtet zeigt der bundesweite Vergleich der Verfahrensdauer und der Gründungskosten, dass die regionalen Unterschiede bei der Gründungsdauer bedeutsamer sind als bei den Gründungskosten. Während die höchsten Gründungskosten nur gut ein Drittel über den niedrigsten liegen, beläuft sich die längste Verfahrensdauer auf mehr als das 4fache der kürzesten Gründungsdauer.

In den EU-weiten Vergleich der Europäischen Kommission gehen wie in den früheren Fortschrittsberichten nur die drei Kommunen Bremerhaven, Meißen und München ein. Im Vergleich der 27 EU-Mitgliedstaaten belegt Deutschland in 2010 hinsichtlich der Gründungsdauer mit 5,5 Arbeitstagen den 16. Rang. Deutschland hat damit zwar Fortschritte bei der Verkürzung der Verfahrensdauer, die 2007 noch bei durchschnittlich 6,3 Arbeitstage lag, erzielt, konnte sich im EU-Vergleich jedoch nicht verbessern und liegt immer noch auf Rang

16. Die Zielvorgabe des Europäischen Rats für Wettbewerbsfähigkeit von höchstens drei Arbeitstagen wird in Deutschland nicht erreicht.

Nach der Höhe der administrativen Gründungskosten liegt Deutschland im Vergleich der EU-Mitgliedstaaten 2010 mit durchschnittlich 176 € weit unter dem Mittelwert aller EU-Länder (399 €) und weit unter der EU-Zielvorgabe von höchstens 1.000 €. Deutschland hat damit gegenüber 2007 (792 €) eine sehr deutliche Kostensenkung erzielt. Im Vergleich zu 2007 hat es sich um 14 Plätze verbessert und liegt nunmehr auf Rang neun. Für die Zukunft ist bei den Gründungskosten im EU-Vergleich jedoch eher von einem Rangverlust als einer Rangverbesserung auszugehen, da die Gebühren für die Handelsregister-eintragung zum 1. Januar 2011 von 100 € auf 150 €

Anhang

Abbildung 1: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Baden-Württemberg (Stuttgart) 2010

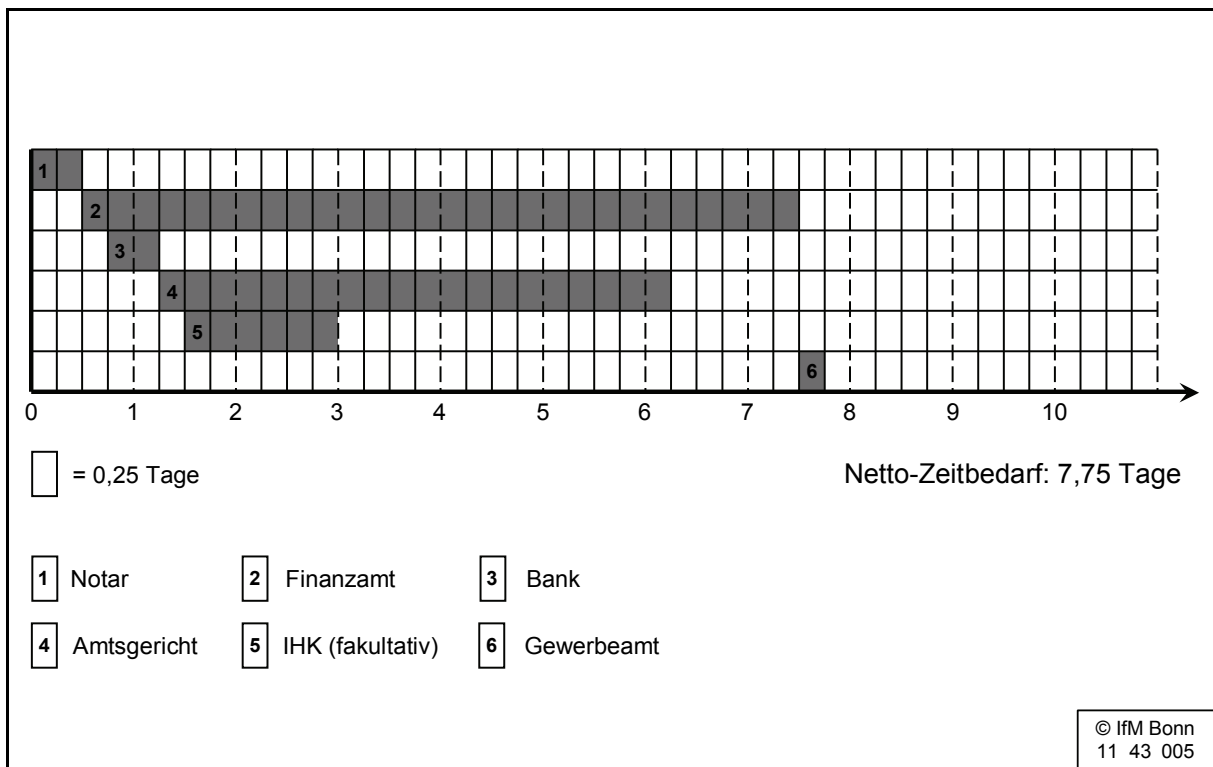


Abbildung 2: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Bayern (München) 2010

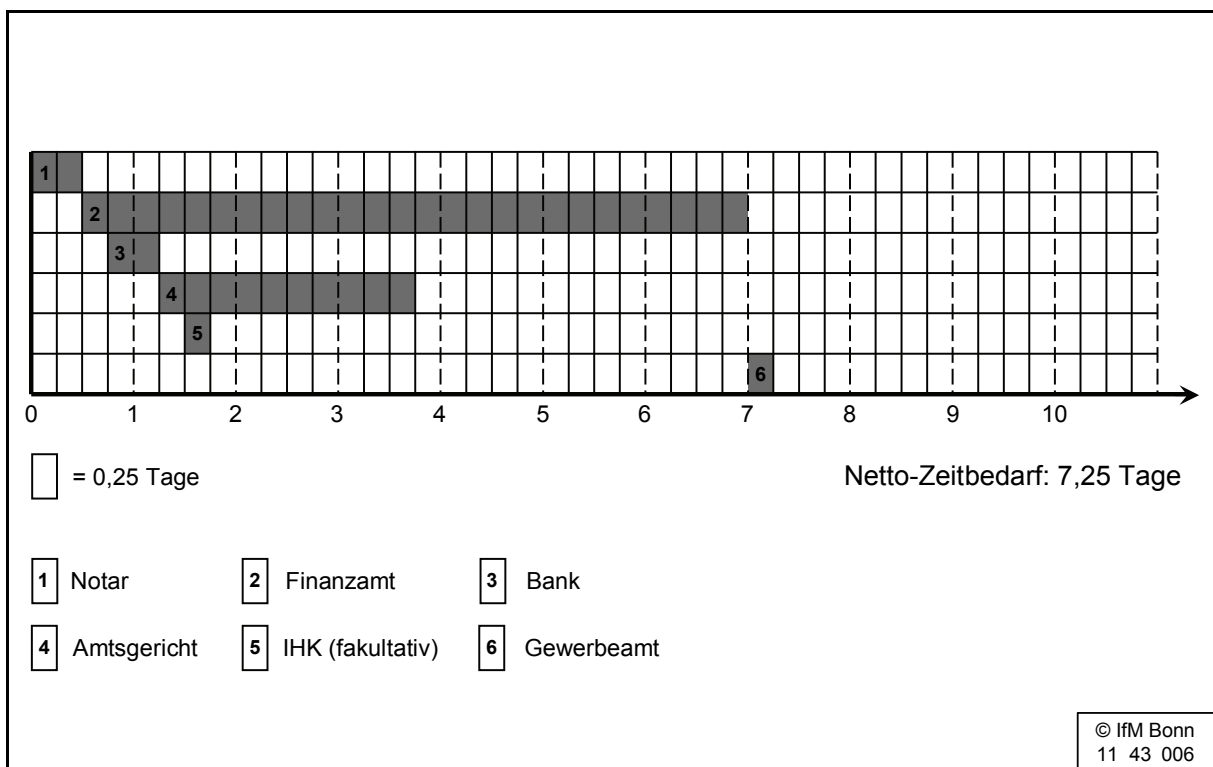


Abbildung 3: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Berlin 2010

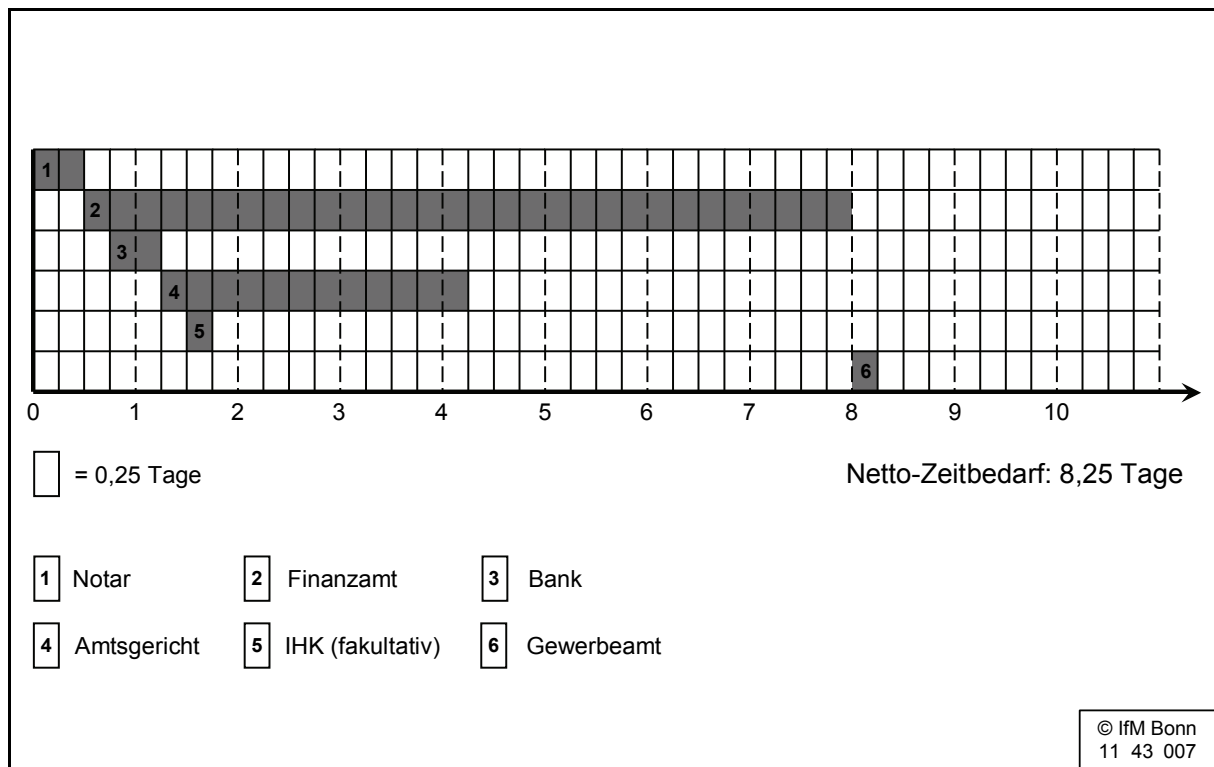


Abbildung 4: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Brandenburg (Potsdam) 2010

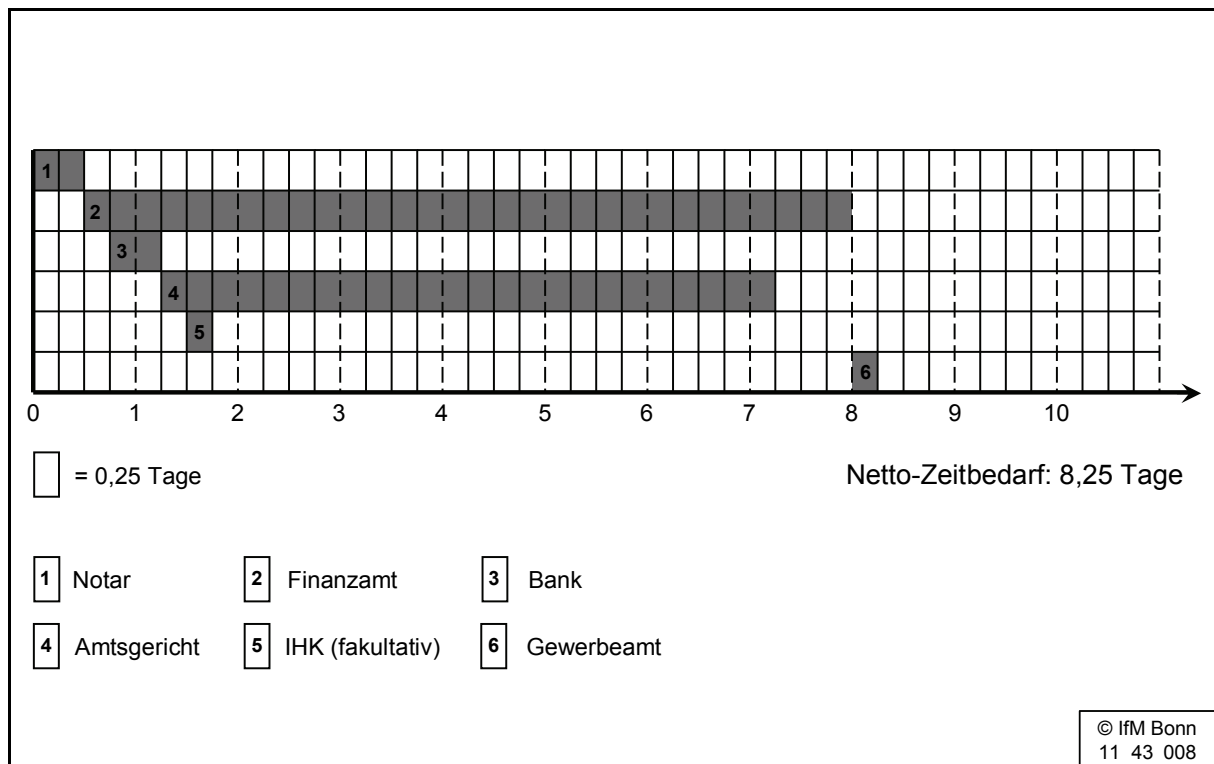


Abbildung 5: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Bremen (Bremerhaven) 2010

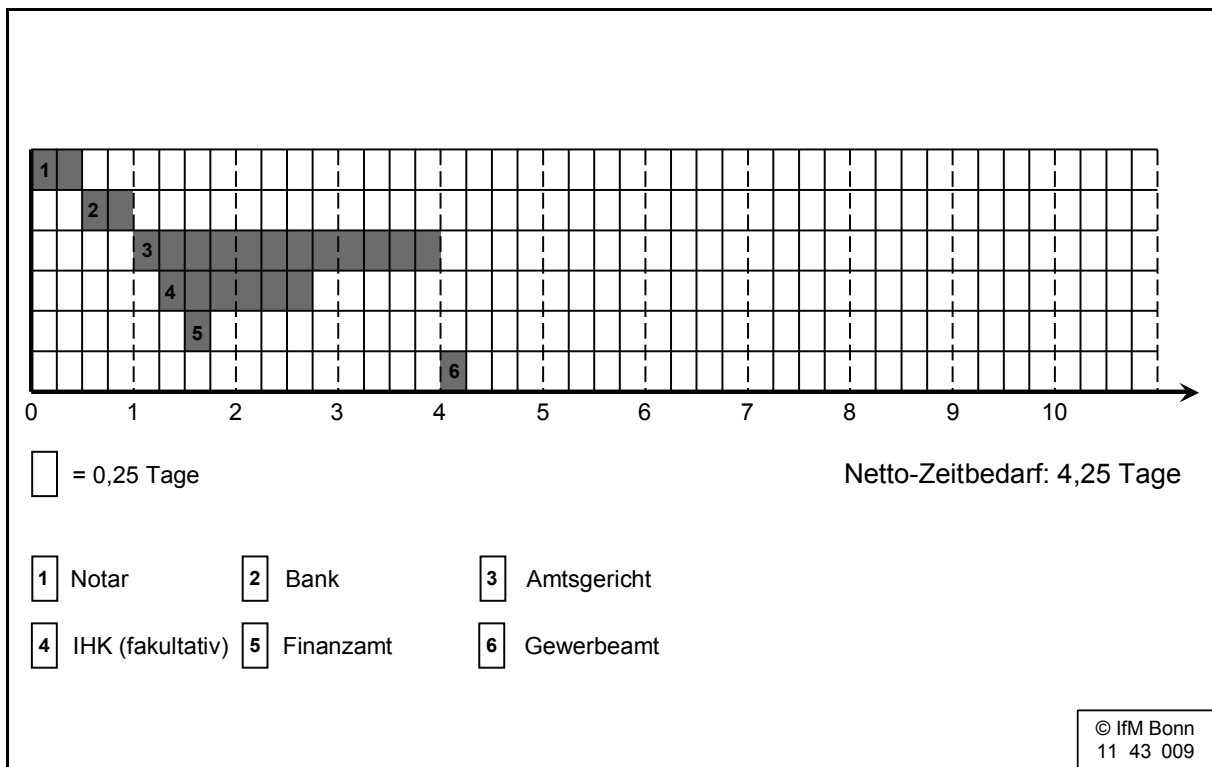


Abbildung 6: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Hamburg 2010

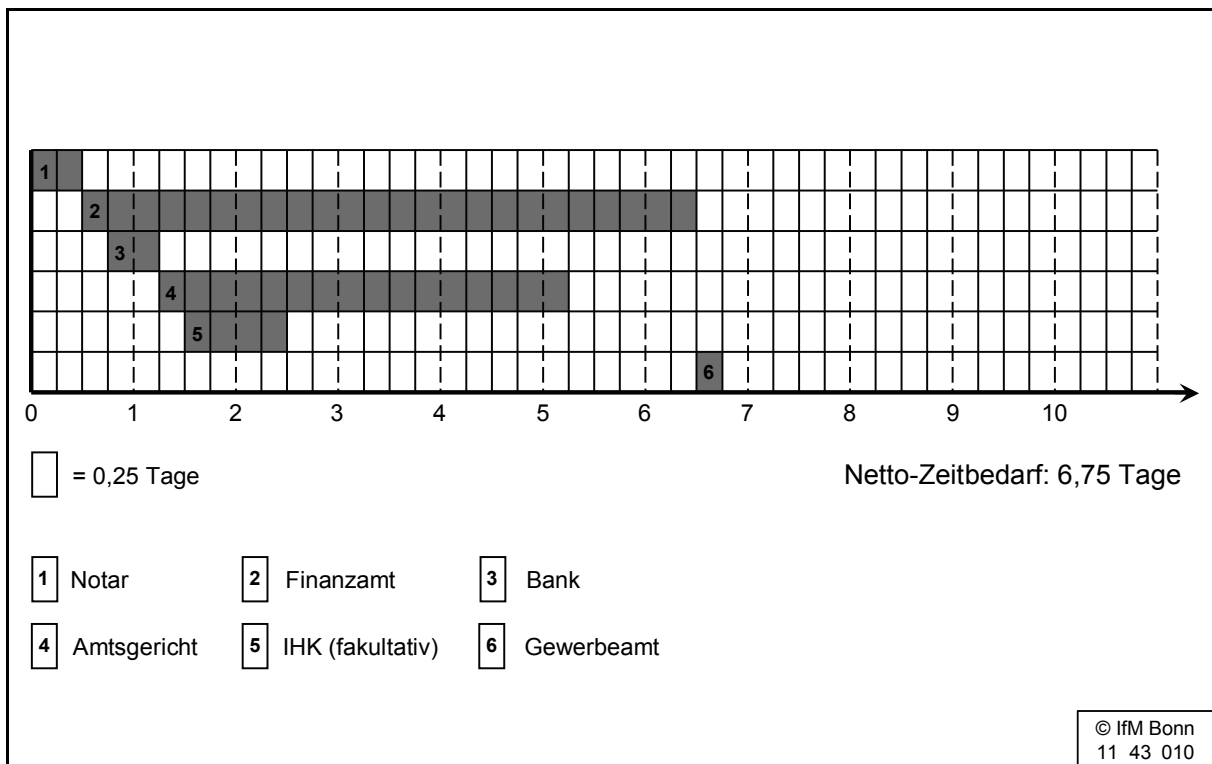


Abbildung 7: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Hessen (Wiesbaden) 2010

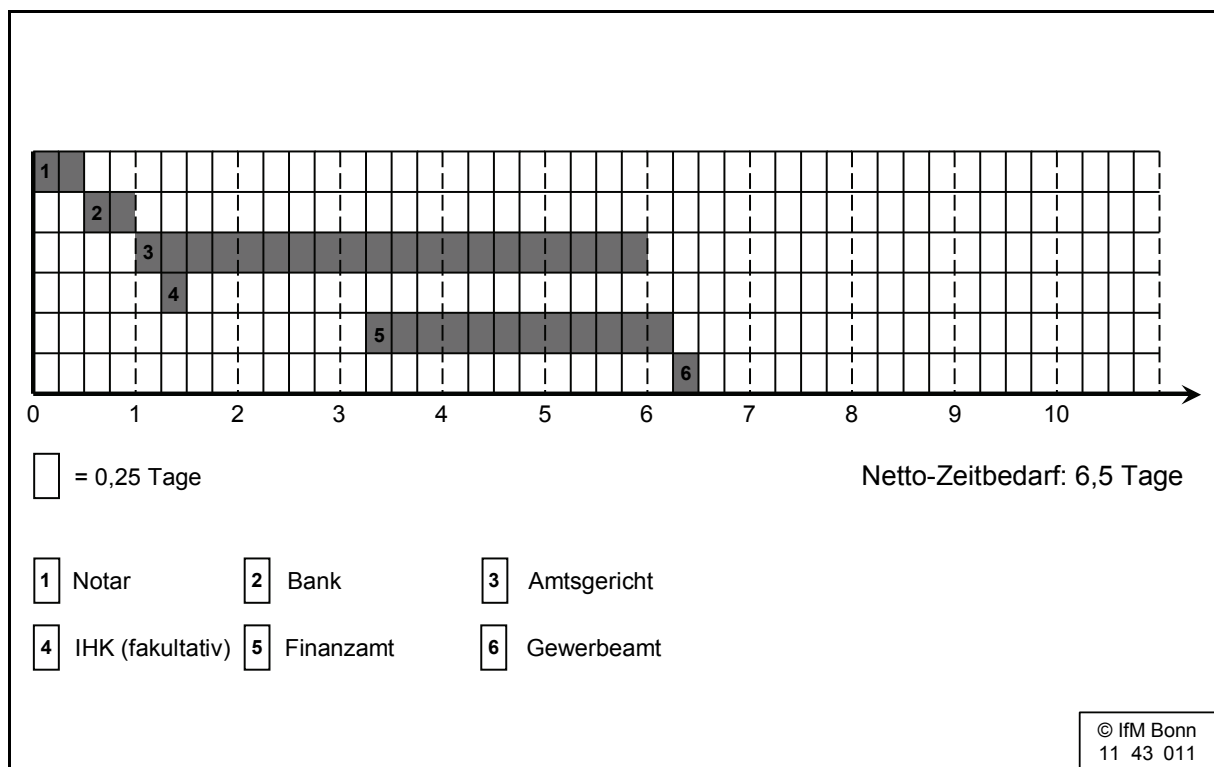


Abbildung 8: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Mecklenburg-Vorpommern (Schwerin) 2010

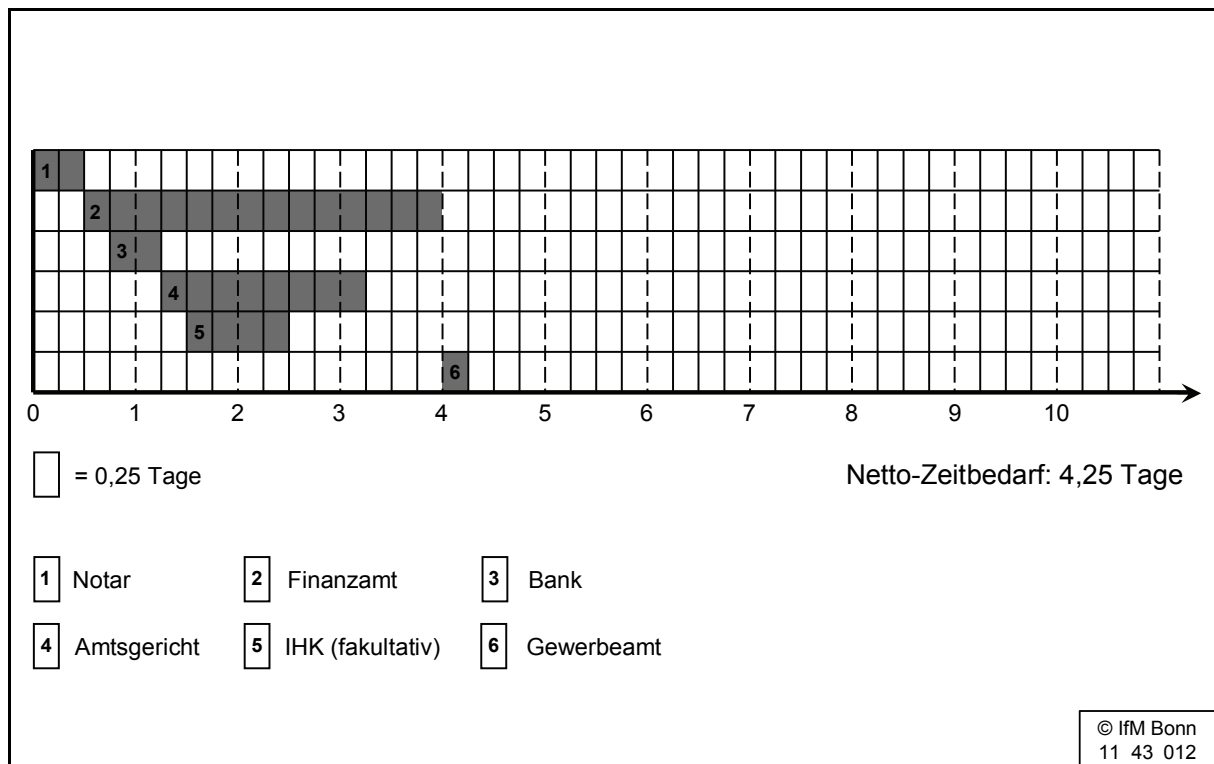


Abbildung 9: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Niedersachsen (Hannover) 2010

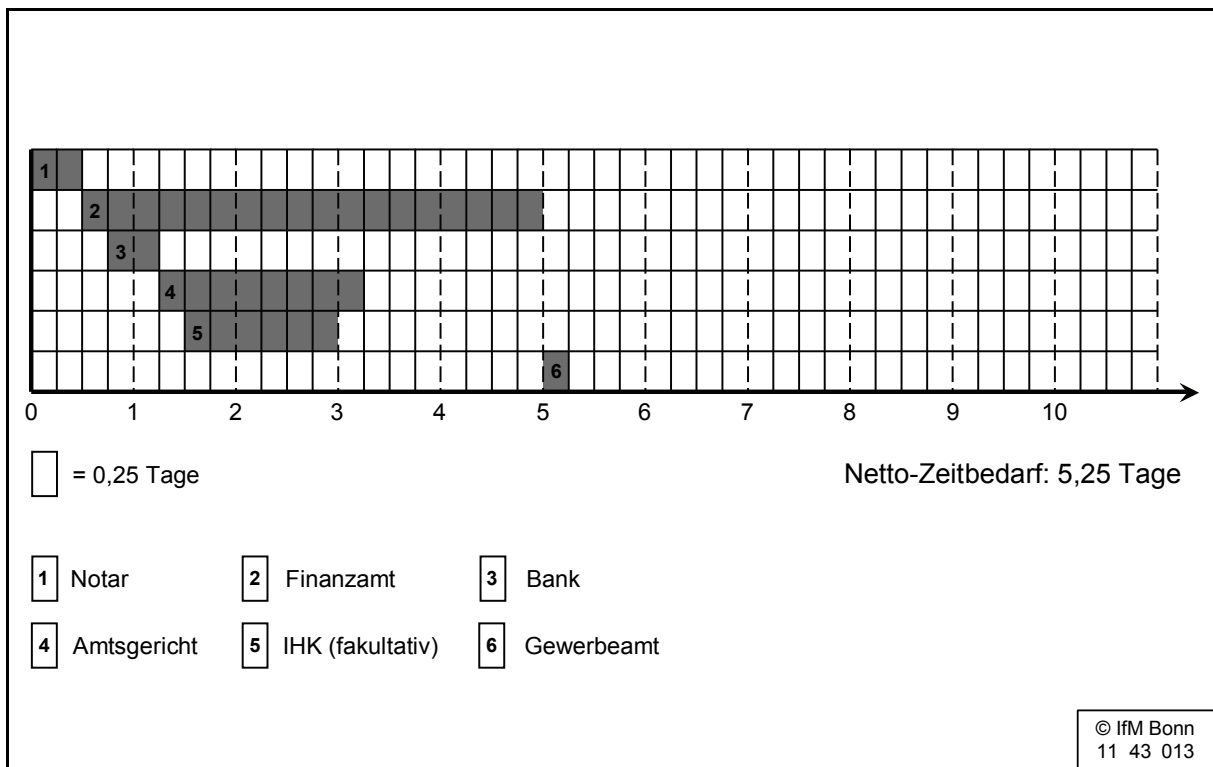


Abbildung 10: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Nordrhein-Westfalen (Düsseldorf) 2010

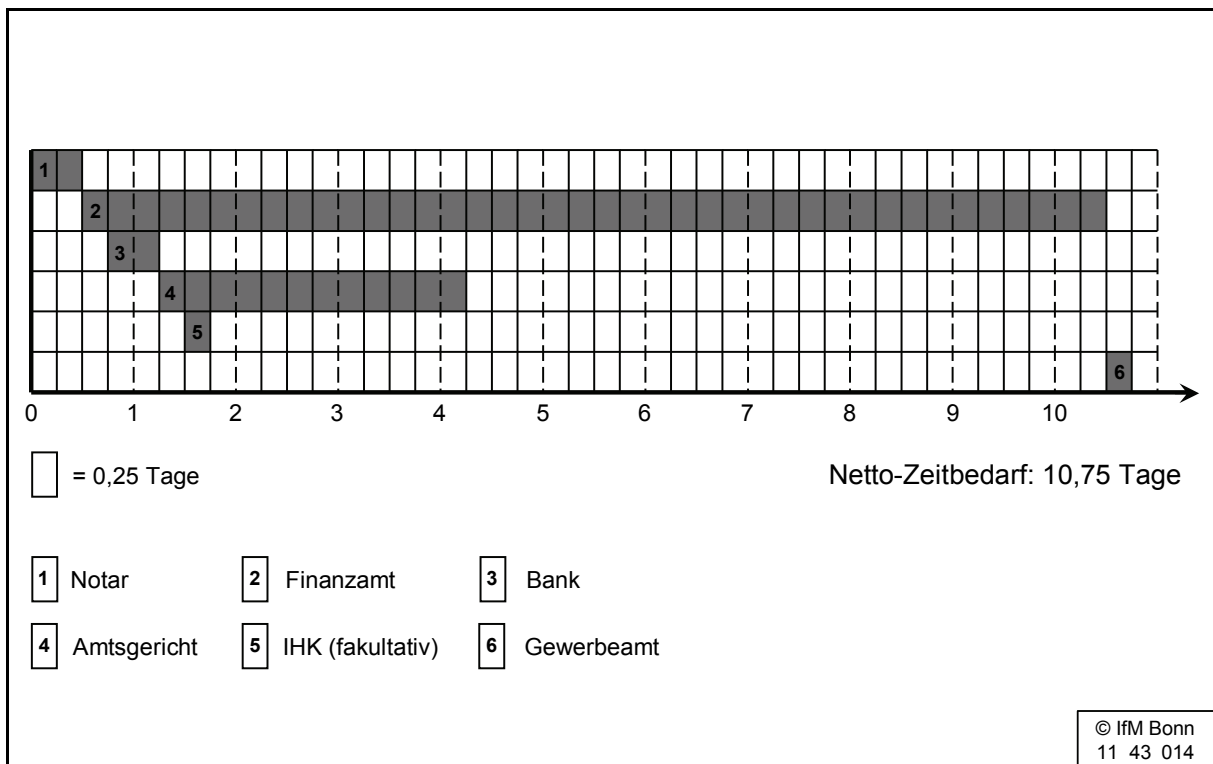


Abbildung 11: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Rheinland-Pfalz (Mainz) 2010

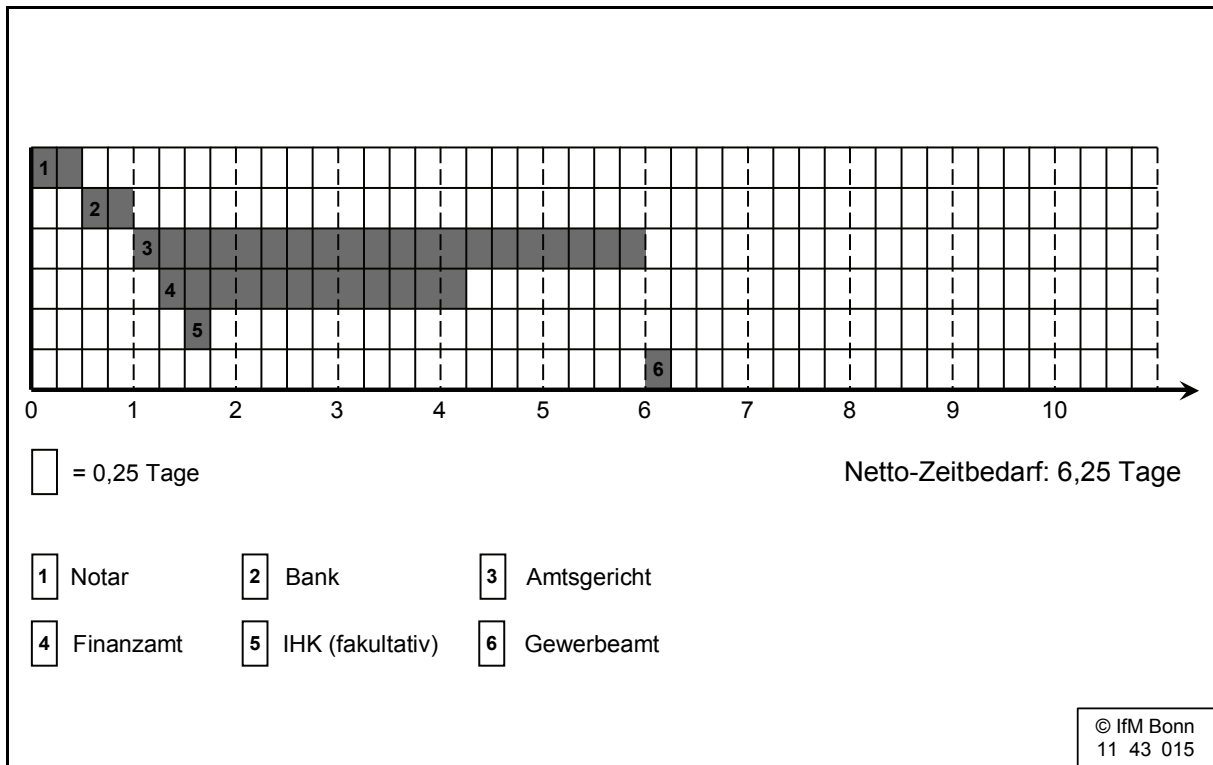


Abbildung 12: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Saarland (Saarbrücken) 2010

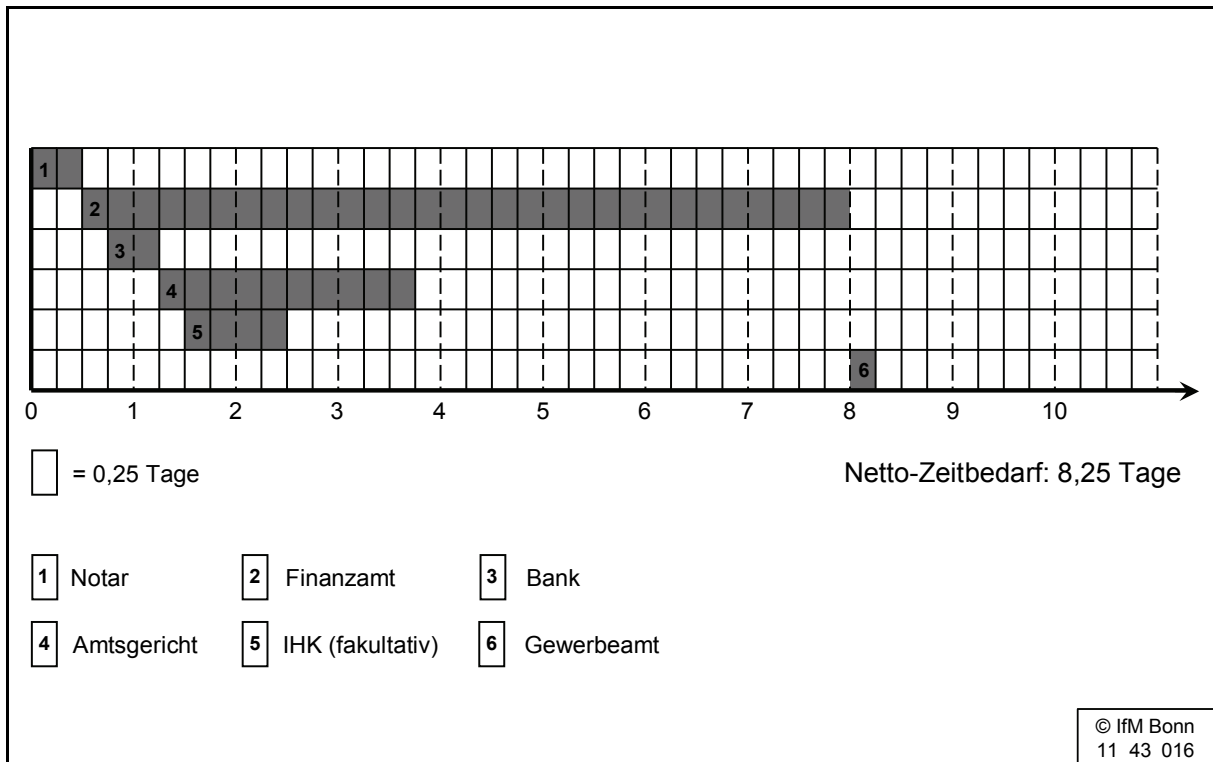


Abbildung 13: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Sachsen (Meißen) 2010

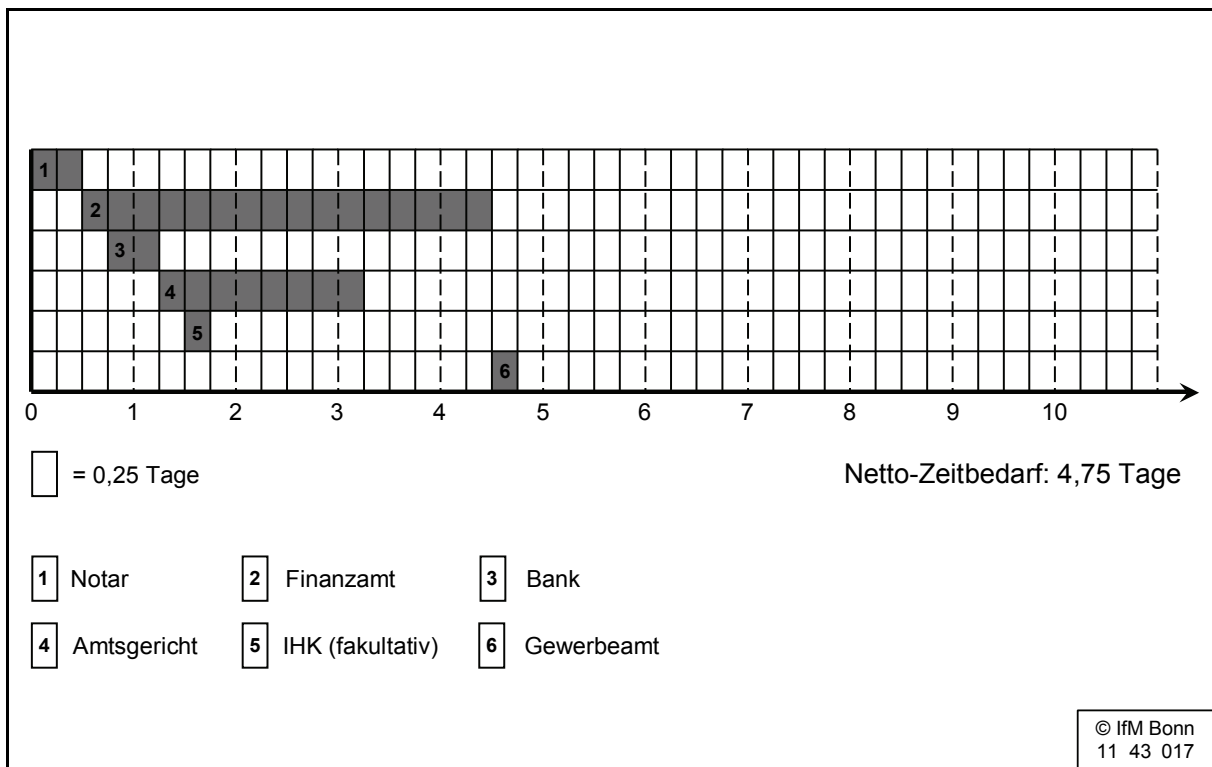


Abbildung 14: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Sachsen-Anhalt (Magdeburg) 2010

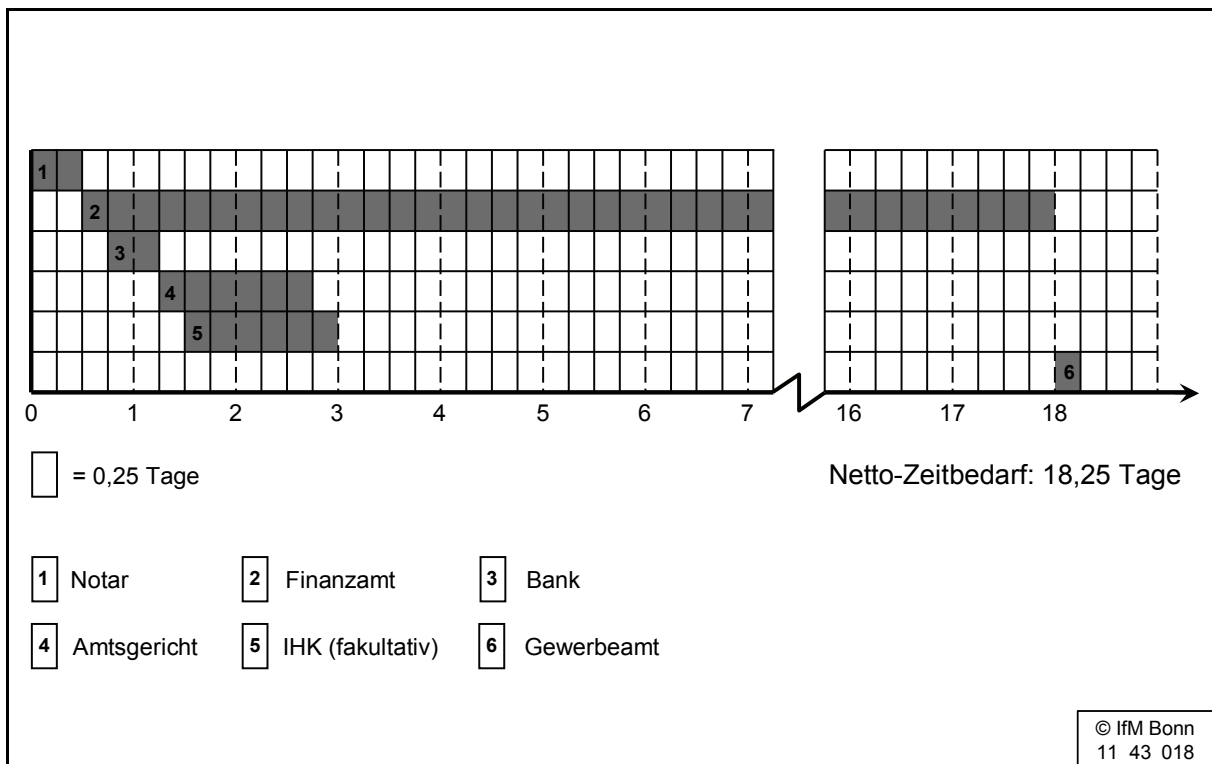


Abbildung 15: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Schleswig-Holstein (Kiel) 2010

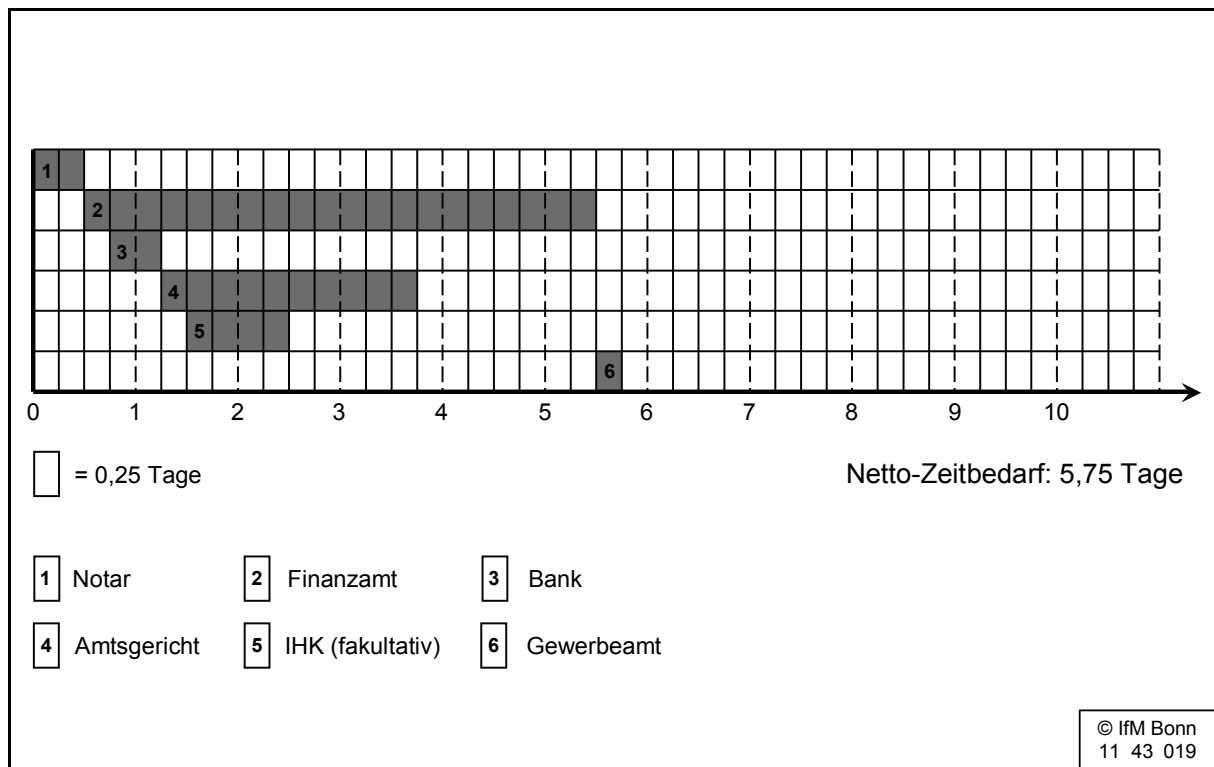


Abbildung 16: Chronologie und Zeitbedarf der administrativen Gründungsverfahren – Thüringen (Erfurt) 2010

